

## Nachtrag Volksschulverordnung (Umsetzung BiG-Motion)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 5. September 2017	Notizen
	<b>Volksschulverordnung</b>	
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst:</i>	
	<b>I.</b>	
	<b>Der Erlass GDB 412.11 (Volksschulverordnung vom 16. März 2006) (Stand 1. August 2016) wird wie folgt geändert:</b>	
<p><b>Art. 12</b> Kindergarteneintritt</p> <p><sup>1</sup> Kinder, die bis zum 30. Juni das fünfte Altersjahr vollenden, treten auf Beginn des nächsten Schuljahres in das obligatorische Kindergartenjahr ein.</p> <p><sup>2</sup> Die Einwohnergemeinde meldet den Schulleitungen die Kinder, die bis zum massgebenden Stichtag das fünfte Altersjahr vollendet haben.</p> <p><sup>3</sup> Die Schulleitungen informieren die Erziehungsberechtigten, deren Kinder in das obligatorische Kindergartenjahr aufgenommen werden.</p> <p><sup>4</sup> Ein früherer Kindergarteneintritt ist auf Antrag der Erziehungsberechtigten möglich, sofern dies dem Wohl des Kindes entspricht. Die Schulleitung entscheidet über den Antrag.</p>	<p><sup>1</sup> Kinder, die bis zum <del>30. Juni</del> 31. Juli das fünfte Altersjahr vollenden, treten auf Beginn des nächsten Schuljahres in das obligatorische Kindergartenjahr ein.</p>	
	<b>II.</b>	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	<b>III.</b>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 5. September 2017	Notizen
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	<b>IV.</b>	
	Dieser Nachtrag tritt am ... <sup>1)</sup> in Kraft.	
	Sarnen, ...  Im Namen des Kantonsrats Die Ratspräsidentin: Die Ratssekretärin:	

---

<sup>1)</sup> Der Regierungsrat setzt bei der Verabschiedung an den Kantonsrat das passende Datum ein